

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.03.2012

Erweiterung der Sonderabfall-Verbrennungsanlage Leverkusen-Bürrig

In der Sitzung am 17.11.2011 bat Herr Bezirksvertreter Becker im Zusammenhang mit der schriftlichen Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion zur Erweiterung der Sonderabfall-Verbrennungsanlage Leverkusen-Bürrig gem. § 4 der Geschäftsordnung ergänzend um „Beantwortung der Frage nach einschlägigen Vorschriften beim Transport von Gefahrgütern bzw. Sonderabfällen hinsichtlich der Transportrouten“.

Zu der Anfrage wurde die zuständige Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 10.02.2012 antwortete die Bezirksregierung wie folgt:

„Die Anlieferung der Abfälle zur Sonderabfall-Verbrennungsanlage Bürrig erfolgt ausschließlich mittels LKW.“

Im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erfolgen keine Vorgaben für bestimmte Fahrstrecken.

Die Festlegung der Fahrstrecke erfolgt durch den Transporteur unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen. Zu diesen Regelungen gehört das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), mit dem die europäischen Vorgaben zum Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße in deutsches Recht umgesetzt wurden. Nähere Erläuterungen finden sich in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB). Hinsichtlich des Fahrweges ist hier insbesondere § 35 i.V.m. Anlage 1 der GGVSEB relevant.“

gez. Prof. Dr. Drösemeier